

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; davon abweichende Bedingungen des Käufers erkennt KAMA nur dann an, wenn sie ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn KAMA in Kenntnis davon abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt, und auch für zukünftige Geschäfte mit dem Käufer. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Angebote freibleibend. Werden mündlich Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Alle Verträge kommen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit der Ausführung der Leistung zustande.

2.2 Für den Verkauf von Mischfuttermitteln gelten die im Hamburger Futtermittel-Schlusschein Nr. Ia in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung niedergelegten Bedingungen. Die Hamburger Futtermittel-Schlusschein Nr. Ia gelten nachrangig zu den hier vorliegenden AGB.

2.3 Für Verkäufe von Getreide und Einzelfuttermitteln geltend die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, welche ergänzend und nachrangig zu unseren AGB gelten.

2.4 Abweichungen von Beschreibungen, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen der Zusammensetzung im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könne. Angabe über unsere Produkte sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine Garantie der Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Die jeweils gültigen futtermittelrechtlichen Toleranzen finden Anwendung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Bei Berechnung der Ware ist die am Abgangsort ermittelte Menge zugrunde zu legen. Falls nicht anders vereinbart, gelten die jeweiligen Preise ab Werk Senden und verstehen sich bei Sackware einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzl. Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Hinzu kommen weiterhin evtl. anfallende Pflichtabgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung und wird nur in Verbindung mit der Genehmigung zum Abbuchungsverfahren erteilt. Die Prüffähigkeit der Rechnungen gilt als anerkannt, sofern der Käufer nicht innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht. Ein Zahlungsverzug gilt dann als eingetreten, wenn der Käufer nicht wie vereinbart zahlt. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist KAMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsbeginns geltenden Basiszinssatz jährlich zu berechnen. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, so betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, vgl. § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB. Falls KAMA nachweislich ein höherer Verzugschaden entsteht, kann dieser geltend gemacht werden.

3.3 Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KAMA anerkannt sind und außerdem auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, welches ebenfalls rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KAMA anerkannt ist. Das Verbot gilt nicht, wenn das Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf einem behaupteten Mangel des von uns gelieferten Produktes, für das wir die Zahlung verlangen, beruht.

3.4 KAMA ist berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eintritt und die Zahlung des Verkaufspreises an den Verkäufer gefährdet ist. Kommt der Käufer dem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann KAMA vom Vertrag zurücktreten. KAMA ist ebenfalls berechtigt, sämtliche Forderungen aufgrund erbrachter Lieferungen und Leistungen sofort fällig zu stellen, wenn eine Gefährdung der Zahlungsforderungen erkennbar ist (z.B.: Zahlungsverzug oder Bankauskunft).

3.5 Die Abtretung von Forderungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von KAMA. KAMA ist berechtigt, in diesem Fall die Forderung sofort fällig zu stellen.

4. Lieferung und Lieferverzug

4.1 Bei Käufen und Kontrakten mit mehrmonatiger Lieferzeit hat der Käufer in jedem Monat ungefähr gleiche Teilmengen abzurufen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer KAMA eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.

4.2 Wird durch Geschäftsaufgabe des Herstellers die Lieferung eines verkauften Produkts unmöglich, so ist KAMA weder zu Lieferung noch Schadensersatz verpflichtet.

4.3 Der Kunde erteilt automatisch eine Ablade- und Abstellgenehmigung nach Auftragserteilung. Sollte dieses nicht gewünscht sein, bedarf es eines schriftlichen Widerspruchs.

4.4 Bei Lieferverzug haftet KAMA nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn keiner der in Ziffer 4.5 Satz 3 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

4.5 Im Übrigen haftet KAMA wegen Lieferverzugs für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) mit 1% pro Woche des Verzugs - maximal jedoch mit 5% - und für den Schadensersatz statt der Leistung mit maximal 20% des Wertes der Leistung. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5. Höherer Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt, die KAMA nicht zu vertreten hat (insb. Krieg, Streik, Aussperrung, Pandemie, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote - auch bei ihren Vorlieferanten), befreit KAMA für die Dauer dieser Ereignisse und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung ihrer übernommenen vertraglichen Verpflichtungen. Lieferfristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum nach dem Ende des Erfüllungshindernisses. KAMA wird den Käufer unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses in Kenntnis setzen und ihn informieren, wie lange es voraussichtlich andauert. Falls ein Ereignis länger als drei Monate andauert, ist KAMA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits vom Käufer erhaltene Leistung wird zurückerstattet. Der Käufer kann aus dem Erfüllungshindernis, sofern es nicht von KAMA zu vertreten ist, keine Schadensersatzansprüche ableiten.

6. Verzug des Käufers

6.1 Bei Annahmeverzug des Käufers ist KAMA berechtigt, fällige Lieferungen auf Rechnung des Käufers einlagern zu lassen oder an die Adresse des Käufers zum Versand zu bringen oder die Ware nach Setzen von einer angemessenen Nachfrist in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers zu verwerten.

6.2 Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder mit Zahlungen im Rückstand, so kann KAMA weitere Lieferungen - auch aus selbständigen Verträgen - verweigern und Schadensersatz wegen des Verzugschadens verlangen, wenn KAMA ihm zuvor eine angemessene Frist zur Annahme gesetzt hat. KAMA ist dann auch berechtigt, weitere Lieferungen von einer vorherigen Kaufpreiszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, ohne dass dem Käufer hieraus das Recht erwächst, die Leistung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gefahrübergang und Transport

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes in Senden geht die Gefahr auf den Käufer über. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder KAMA die Versandkosten übernommen hat. Transportweg und -mittel sind ohne besondere Vereinbarung der Wahl von KAMA überlassen.

8. Gewährleistung (Mängelansprüche)

8.1 Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang des Produktes schriftlich anzuzeigen, im Übrigen unverzüglich nach dem Bekanntwerden. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt. Ergänzend gilt § 377 HGB.

8.2 Untersuchungsergebnisse, die Inhaltsstoffe von beanstandeten landwirtschaftlichen Produkten und Futtermitteln betreffen, werden von KAMA nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landw. Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem von KAMA anerkannten Analyseinstitut nach einer amtlich anerkannten Methode durchgeführt wurde und auf einer repräsentativen Probe beruht, die von einem beauftragten vereidigten Probenehmer gezogen wurde. Liegt keine solche Probe vor, akzeptiert der Käufer das von KAMA praktizierte Verfahren für die Ziehung von Rückstellmustern und sieht deren Analyseergebnisse als gleichwertig an.

8.3 KAMA behält sich das Recht vor, zur Prüfung der gerügten Mängel die reklamierte Ware zunächst an Ort und Stelle in unverändertem Zustand zu besichtigen.

8.4 Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängeln ist auf die Nacherfüllung beschränkt, das heißt nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die mangelhafte Ware muss der Kunde nach unserem Wunsch an uns herausgeben. Bei unerheblichen Mängeln kann KAMA anstelle der Nacherfüllung Minderung gewähren.

8.5 KAMA ist bei Reklamationen hinsichtlich des Futterwertes oder der tierischen Leistung berechtigt, vom Tierhalter weitere Informationen über Haltungsbedingungen und den Gesundheitsstatus der Tiere zu verlangen sowie die Vorlage von tierärztlichen Untersuchungen zu fordern.

8.6 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurückzutreten.

8.7 Bei neu hergestellten Sachen haften wir für die Mängel 1 Jahr ab Ablieferung/Übergabe. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

8.8 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln als die vorbenannten sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

9. Haftung

9.1 Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 KAMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Personenschäden sowie bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, sie wir zugesichert haben. KAMA haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und in Folge des Saldoanerkenntnisses an die Stelle der Einzelforderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt).

10.2 Gerät der Käufer mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir von den Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn der Kunde einen Eigeninsolvenzantrag gestellt hat. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Durch diese Maßnahme anfallende Rücknahmekosten trägt der Käufer. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

10.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung gemäß Ziff. 10.4 auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen. Er darf jedoch die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherheitshalber übereignen. Die Berechtigung endet mit dem Widerruf durch KAMA in Folge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Kunden oder mit einem Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

10.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für KAMA, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. KAMA erwirbt unmittelbar Eigentum an der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit KAMA nicht gehörender Ware erwirbt KAMA Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Faktorenwert seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

a) Zur Sicherung der Rechte des Verkäufers tritt der Käufer bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware entsprechend seinem Miteigentumsanteil – mit allen Nebenrechten an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie etwa Saldoforderungen, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung an.

b) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von KAMA sofort fällig, der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet Zahlungen des Factors unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

c) Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzusermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

10.6. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie pfleglich zu behandeln und gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.

10.7 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

10.8 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen. Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

11. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Sitz Erfüllungsort und Neu-Ulm der Gerichtsstand.

11.2 Alle Streitigkeiten, die aus Geschäften mit Futtermitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten, und Geschäften, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung dieser Güter zusammenhängen, sowie aus Kommissions- und Vermittlungsgeschäften, und aus allen weiteren in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften getroffenen Vereinbarungen entstehen, sollen durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produkten-börse (Warenbörse / Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden werden. Ein genereller Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs besteht jedoch nicht.

11.3 KAMA ist berechtigt, die den Käufer betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für innerbetriebliche Zwecke zu verwenden.

11.4 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.